

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006
Einmalige Veröffentlichung

Mitteilung an die Anleger des folgenden Anlagefonds

«FAM Swiss Long Only Fund»

ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts
der Art «Übriger Fonds für traditionelle Anlagen»

Die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, als Fondsleitung mit Zustimmung der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Depotbank beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, den Fondsvertrag des «Industry Leader Fund» abzuändern.

Der Fondsvertrag soll namentlich in folgenden Punkten angepasst werden:

1. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (§ 18)

Es soll neu eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von am Angebot beteiligten Finanzdienstleistern im In- und Ausland in Höhe von 5% eingeführt werden. § 18 Ziffer 2 lautet daher wie folgt:

«2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.»

2. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§ 19)

Die Verwaltungskommission der Klasse «I» wird auf die bereits im Fondsvertrag maximal vorgesehene Höhe von 1.90% (derzeit 1.40%) des Nettofondsvermögens erhöht. § 19 Ziffer 1 lautet somit wie folgt:

*«1. Für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 1.90% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission).
Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht zu Lasten der Fondsleitung.
Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.»*

Formelle Änderungen / Aktualisierungen

Der Prospekt des «Industry Leader Fund» wird entsprechend angepasst und aktualisiert.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV beschränkt.

Anleger, welche gegen die vorstehenden Änderungen des Fondsvertrags Einwendungen erheben wollen, müssen diese innert 30 Tagen seit dieser Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern) geltend machen. Den bestehenden Anlegern steht zudem das Recht zu, innert 30 Tagen seit dieser Publikation die Auszahlung ihrer Anteile in bar zu verlangen, sofern diese nicht gestützt auf Art. 27 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1bis KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen sind.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen, bezogen werden.

St. Gallen, 17. Februar 2025

Die Fondsleitung
1741 Fund Solutions AG

Zürich, 17. Februar 2025

Die Depotbank
Bank Julius Bär & Co. AG